



Übersicht ÖFBB Handlungsrichtlinien

(in Anlehnung an den Good Governance Kodex für den Österreichischen Sport)

Einleitung

Unter Good Governance (wörtlich "gute Regierungsführung", hier etwa: „gute Verbands- und Vereinsführung“) wird in diesem Zusammenhang die effiziente bzw. verantwortungsvolle Gestaltung der Verwaltung und Entscheidungsfindung innerhalb eines Sportverbandes verstanden. Folgende Punkte haben eine zentrale Bedeutung für die Umsetzung von Good Governance Richtlinien:

- *Wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Fokus*
- *Ethische Dimension*
- *Druck, öffentlicher und privater Geldgeber, die zur Verfügung gestellten Geldmittel in effizienter Form einzusetzen.*
- *Verantwortung des Verbandes gegenüber den Mitgliedern und weiteren Stakeholdern*

Nachdem die „Verhaltensleitlinien des Österreichischen Sports“ im Rahmen der letzten Generalversammlung von Sport Austria im November 2021 beschlossen worden waren, begann im Verband eine Evaluierung und Dokumentation dieser Leitlinien. Das Ergebnis dieser andauernden Evaluierung ist diese Übersicht.

Die Verhaltensleitlinien werden im Rahmen des nächsten Bundestages 2024 in den Statuten des ÖFBB verankert. Obwohl ein Großteil dieser Maßnahmen bereits in den Statuten, der Geschäftsordnung und den Leitbildern festgelegt oder gesetzlich geregelt ist, und alle Maßnahmen seit jeher im Verband gelebt werden, legitimieren o.g. Punkte die Dokumentation und Umsetzung folgender Maßnahmen zur Erhöhung der Good Governance im ÖFBB.



Ethische Grundsätze, gesellschaftspolitische Verantwortung und Vorbildwirkung des Sports

• Verhinderung von Wettmanipulation und Spielabsprachen

Geregelt in den ÖFB Statuten § 21: Bekenntnis zur Integrität im Sport

„Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine erstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖFB und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖFB und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖFB und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.“

• Anti-Doping

Geregelt den ÖFB Statuten §20: Anti-Doping Bestimmungen

„Für den ÖFB gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der IFA bzw. der EFA und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 – ADBG 2007. Insbesondere sind die Bestimmungen über den nationalen Testpool (§ 5), den Kostenersatz des Dopingkontrollverfahrens (§ 6), die medizinischen Ausnahmegenehmigungen (§ 8), die Einleitung von Dopingkontrollverfahren (§ 9), die Analyse der Proben

(§ 14) sowie die Disziplinarmaßnahmen (§ 15) verbindlich.

(2) Im Speziellen sind auch die Bestimmungen des § 18 ADBG für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Bundes-Sportfachverbandes verbindlich.

(3) Nach Anzeige durch die österreichische Anti-Doping Rechtskommission oder Unabhängige Schiedskommission entscheidet die Rechtskommission bzw. das Präsidium des ÖFB und verhängt entsprechende Sanktionen gegen den/die Sportler:in, die Betreuungsperson oder den/die Mitarbeiter:in.

(4) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gem. § 4 Abs. 2 Z.5 leg.cit. eingerichtete österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 leg.cit.

(5) Die Entscheidungen der österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b leg.cit.) angefochten werden, wobei die Regelungen gem. § 17 leg.cit. zur Anwendung kommen.

(6) Für die Landesverbände, deren Mitgliedsverbände und alle Vereinsmitglieder haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten.“

• Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

Siehe ÖFB Präventionskonzept in Anlehnung an die Safe Sports Standards (100% Sport)

Zusätzlich:

(1) Die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen ist zu achten.

(2) Der ÖFB verpflichtet sich zu einer Kultur des Hinsehens und der Hinwendung zu möglichen Opfern.

(3) Das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche und geistige Unversehrtheit ist zu achten.

(4) Keine Form der Gewalt, weder physischer, psychischer noch sexualisierter Art - ist erlaubt.



(5) Der ÖFBB verpflichtet sich, Verdachtsfälle sofort zu melden und im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Aufklärung beizutragen.

(6) Für den Konfliktfall wird der ÖFBB gemäß den gesetzlichen Vorschriften handeln, sowie professionelle Unterstützung anbieten und sich beraten lassen.

(7) Der ÖFBB verpflichtet sich, alle für den Verband tätige Personen (Funktionäre, Mitarbeiter, TrainerInnen, etc.) über die Problematik zu informieren und zu qualifizieren, sexualisierte Gewalt zu erkennen, um in entsprechenden Situationen sachgerecht handeln zu können. Außerdem sind die Personen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme/Konsultation der zuständigen Stelle informiert.

- **Anti-Diskriminierung**

Geregelt im ÖFBB Leitbild

- **Integration von Menschen mit Migrationshintergrund**

Geregelt im ÖFBB Leitbild

- **Inklusion und Barrierefreiheit**

Geregelt im ÖFBB Leitbild

- **Menschenrechte**

Geregelt im ÖFBB Leitbild

- **Nachhaltigkeit und Green Events**

Die Welt steht vor großen Herausforderungen in einem breiten Spektrum wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Probleme, die auch die Sportwelt betreffen. Die Sportbewegung hat die Chance und die Aufgabe, sich aktiv an der globalen Nachhaltigkeitsdebatte zu beteiligen. In diesem Sinne hat die IFA eine IFA-Nachhaltigkeitsstrategie 2017 verabschiedet.

Die fünf Nachhaltigkeitsschwerpunkte der IFA sind:

Infrastruktur

Ressourcenmanagement

Mobilität

Mitarbeiter

Klima

Der ÖFBB arbeitet eng mit der IFA zusammen. Die im Jahr 2021 durchgeführten Weltmeisterschaften wurden im Sinne dieser Schwerpunkte geplant und durchgeführt. Die Elemente, die dafür verwendet wurden, reichen von der Veranstaltungsorganisation, kurzen Wegen bis zur Verwendung von wiederverwertbaren Materialien.

- **Duale Karriere von Athlet:innen**

Es gibt kein zur dualen Karriereplanung erstelltes Konzept. Da der Faustballsport in Österreich ein reiner Amateursport ist, ist eine Ausbildung neben dem Spitzensport problemlos möglich. Die Nationalteams legen ihre Zusammentreffen an Feiertage und Wochenenden, um möglichst viel Rücksicht auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende zu nehmen. Da in Österreich die Spielerinnen und Spieler mit Faustball keine Einkommen generieren können, steht die Ausbildung an erster Stelle und gemeinsam werden Wege gefunden, wie sich dies gut mit Faustball vereinbaren lässt.



Organe des Sportvereins, Mitgliederrechte, Berichts-/Rechnungslegung

- **Das Leitungsorgan**

Geregelt in den ÖFB-Statuten §11: Präsidium

(1) Das Präsidium ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- bis zu zwei Vizepräsidenten
- bis zu 12 weiteren Mitgliedern

Die Verantwortlichkeiten der Präsidiumsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

- **Die Mitgliederversammlung**

Geregelt in den ÖFB-Statuten §9f: Der Bundestag, Aufgaben des Bundetages

Der Bundestag ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, ein ordentlicher Bundestag findet alle drei Jahre statt. Er ist das oberste Organ des ÖFB.

- **Die Rechnungsprüfer:innen**

Geregelt in den ÖFB-Statuten §17: Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden vom Bundestag auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören.

(2) Sie haben

a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Präsidiums haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;

b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;

c) vom Präsidium die Einberufung eines Bundestages (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass das Präsidium beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt das Präsidium diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen Bundestag einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);

d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).

(3) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur dem Bundestag verantwortlich; sie haben dem Präsidium (§ 21 Abs. 4 VerG) und dem Bundestag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Präsidium zu berichten. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

(4) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist vom Bundestag für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor dem

nächsten Bundestag notwendig, so hat das Präsidium einen Abschlussprüfer zu bestellen.



- **Streitschlichtung**

Geregelt in den ÖFBB-Statuten §18: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme dem Bundestag – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



Strategiearbeit

- **Leitbild und Mission**

Auf Homepage veröffentlicht

Leitbild des Österreichischen Faustballbundes

- *Wir wollen die Menschen in Österreich zum Sport bewegen, mit dem Ziel, die Mobilität zu erhöhen, die Gesundheit und das Miteinander zu stärken.*
- *Wir wollen vor allem jungen Menschen ein gute Lebensschule bieten, in der sie wichtige Kompetenzen für ihr späteres Leben erwerben können, im speziellen durch das Übernehmen von Verantwortung, das Treffen von Entscheidungen im Team, den Umgang miteinander auch bei Fehlern und das Erlernen eines Durchhaltevermögens.*
- *Wir wollen Faustball allen in Österreich lebenden Menschen anbieten, ungeachtet des Geschlechts, der Religion oder der Herkunft.*
- *Wir wollen sauberen und ehrlichen Sport bieten, ohne Doping und auf Basis des Fairplay.*
- *Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist*
- *Wir wollen Faustball neben Leistungs- und Spitzensport auch als Breitensport in allen Altersklassen anbieten.*

Mission des Österreichisches Faustballbundes

- *Der Österreichische Faustballbund – ÖFBB ist eine überparteiliche, gemeinnützige und ideelle Fachorganisation des Faustballsports in Österreich.*
- *Der ÖFBB ist Mitglied der International Fistball Association – IFA.*
- *Der ÖFBB bezweckt die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Faustballsports und artverwandter Spiele in Österreich.*
- *Der organisierte Faustballsport bietet in Österreich Woche für Woche rd. 8.400 Aktiven die Möglichkeit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.*
- *Der ÖFBB baut in seiner Organisation auf ca. 190 Vereine und Schulen und den darin praktisch ausschließlich ehrenamtlich tätigen Funktionären und Trainern auf; Faustball ist eine reine Amateursportart.*
- *Der ÖFBB gestaltet und organisiert den Spielbetrieb für die Frauen- und Männer-Mannschaften der Mitgliedsvereine nach den Kriterien der Leistungs- und Altersgerechtigkeit.*
- *Faustball ist neben Leistungs- und Spitzensport vor allem auch Schul-, Gesundheits- und Breitensport.*
- *Gesundheitsvorsorge durch Bewegung, Erziehung, Integration und Gleichstellung, Fairplay sowie Teamgeist sind jene maßgeblichen Punkte, die vom ÖFBB gefördert und transportiert werden.*
- *Der Faustballsport besitzt somit in Österreich eine gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung.*

- **Strategiearbeit**

Erfolgreiche Strategiearbeit beginnt mit einer Evaluierung der Außenwahrnehmung des Verbandes. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des ÖFBB notwendig, seine Richtung in regelmäßigen Abständen zu analysieren und eventuell zu korrigieren.



Internes Kontroll- und Risikomanagement

- **Internes Kontrollsystem**

Geregelt in der ÖFBB Geschäftsordnung und deren Anlagen

Dieses beruht auf den Säulen der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Es trägt zur Wirksamkeit und Effizienz der Verbandstätigkeiten als auch zur Zuverlässigkeit bei der Rechnungslegung und Berichterstellung bei. Folgende Instrumente lassen sich daraus ableiten:

- *Regelung der Arbeitsabläufe (Funktionsbeschreibung, Arbeits- und Dienstanweisungen für Mitarbeiter:innen, Prozessabläufe veranschaulichen, Erarbeitung von standardisierten Formularen)*
- *Installation einer Kontrollautomatik (Vollständigkeitskontrollen, Regelung der Zugriffsberechtigungen, physische Zugangskontrollen, Aufbewahrungs- und Vernichtungsvorschriften)*
- *Vier-Augen-Prinzip*
- *Zeitnahe Informationsweitergabe*

- **Risikomanagement**

(1) Das Risikomanagement regelt den systematischen Umgang mit Unsicherheiten, Gefahren und Chancen in Hinblick auf die Ziele des Verbandes und dessen zugrunde liegenden Werten. Diese Systematisierung soll auf jeden Fall eine Risikopolitik, ein „Risikofrüherkennungssystem“ und operative Handlungsanweisungen zum Umgang mit Risiken enthalten.

(2) Folgende Risiken sind einzubeziehen:

- *Gesellschaftliche Relevanz des Verbandes*
- *Außenwirkung und Reputation des Verbandes*
- *Entwicklung des ehrenamtlichen und hauptamtlichen Personals*
- *Entwicklung der Eigenmittel sowie Förderungen*
- *Zusammenarbeit mit Dritten*



Datenschutz und Vertraulichkeit

- **Datenschutz**

(1) Alle für den ÖFBB tätigen Personen, sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich Tätige, verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses.

(2) Um seiner Aufgabe nachkommen zu können, braucht der ÖFBB auch zahlreiche Daten von Personen und Organisationen außerhalb des Verbandes. In solchen Daten können persönliche und vertrauliche Informationen enthalten sein. Diese Personen und Organisationen müssen darauf vertrauen können, dass mit deren Daten sorgsam umgegangen wird. Ebenso unterliegt internes Datenmaterial grundsätzlich einer vertraulichen Behandlung.

- **Vertraulichkeit**

Für alle für den ÖFBB tätigen Personen gelten folgende Verpflichtungen:

(1) Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und während der Amtszeit bekannt gewordenen und vom ÖFBB als vertraulich ausgewiesene Angelegenheiten ist Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Organisationen, mit denen der ÖFBB wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.

(2) Nach Beendigung der Amtszeit/des Dienstverhältnisses besteht ggf. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich einiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fort.

(3) Vom ÖFBB als vertraulich und geheim zu haltende Schriftstücke, Zeichnungen usw. sind unter dem vorgeschriebenen Verschluss zu halten.

(4) Jede Mitarbeiter:in hat im Rahmen des Dienstvertrages eine Verschwiegenheitsklausel diesbezüglich zu unterzeichnen.